

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XL. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 1. Juni 1912.

Nr. 25.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Tabaksteuerordnung.

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1912 beschlossen:

1. Die Bekanntmachung und die Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März und 20. Mai 1890 sowie die Ausführungsbestimmungen vom 29. Juni 1910 zu § 26 des Tabaksteuergesetzes, ferner die Regulative vom 29. Mai und 16. Juni 1890, betreffend die Niederlagen für unversauerten inländischen Tabak und betreffend die Kreditierung der Tabakgewichtssteuer, sowie die Vorschriften über Verwendung von Tabaksurrogaten vom 27. November 1879 treten mit dem 30. Juni 1912 außer Kraft. An ihre Stelle tritt vom gleichen Zeitpunkt ab die anliegende Tabaksteuerordnung nebst ihren Anlagen A (Tabaklagerordnung), B (Tabaksteuer-Stundungsordnung) und C (Tabakerfassung-Ordnung).
2. Die Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1900 zu den §§ 1 bis 11 des Tabaksteuergesetzes erhalten die Bezeichnung Tabakollordnung. Soweit sie sich auf inländischen Tabak beziehen, tritt mit dem 1. Juli 1912 an ihre Stelle die Tabaksteuerordnung.
3. In der Überschrift der Bestimmungen über die Tabaksteuerstatistik vom 29. Juni 1910 wird das Wort „Tabaksteuerstatistik“ durch „Tabakstatistik“ und im § 1 Abs. 1 ebenda das Wort „Anmeldebücher“ durch „Führbücher“ ersetzt.

Berlin, den 25. Mai 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.